

# **S T A T U T E N**

**der**

**Wasserversorgungsgenossenschaft**

**Waldmatte Niederschongau**

**gegründet 1986**

## Zweck, Name und Sitz der Genossenschaft

### § 1

Unter der Wasserversorgungsgenossenschaft Waldmatte Niederschongau besteht im Sinne von Art. 828 ff des Schweiz. OR mit Sitz in Schongau eine Genossenschaft zu dem Zwecke, den Gemeindeteil Niederschongau, den Weiler Honeriweid, Gemeinden Schongau/Aesch LU und den Hof Waldegg in Aesch LU nach Möglichkeit mit Trinkwasser zu versorgen. Die Versorgung mit Wasser geschieht unter Benützung der vertraglich zu erwerbenden Quellenrechte "Waldmatte" von der Korporation Niederschongau im Betrage von Fr. 90.--/l Quellschüttung in der Minute, jedoch im Maximum Fr. 12'000.-. Die Quellenrechte beziehen sich auf Parz. Nr. 335, 336 und 467 südlicher Teil zwischen den Polygonpunkten 502 und 503, wobei der Polygonpunkt 503 die Linie 15 m nach Süden verschoben ist. Ferner Parz. Nr. 468, 469 und 470. Nach Bedarf und Möglichkeit kann noch weiteres Quell- und Grundwasser erworben werden. Ebenfalls beabsichtigt die Genossenschaft das bestehende Leitungsnetz der Wasserversorgungsgenossenschaft Vorderdorf Niederschongau im Betrage von Fr. 30'000.-- zu übernehmen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

### § 2

Die Genossenschaft hat die erstellte Wasserversorgungsanlage als: Quellfassung, Leitungen, Schächte, Reservoirs und Hauptleitungen nutzbar zu machen, zu unterhalten und dem Bedarf anzupassen. Die Anschlussleitungen inkl. Schieber haben die Genossenschafter auf ihre Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Hydrant und erforderliche Abzweigungen sind Eigentum der Polizeigemeinde. Diese werden durch die Besitzerin unterhalten.

### § 3

Die Mitgliedschaft kann durch Haus- oder Liegenschaftseigentümer erworben werden, welche sich schriftlich bewerben und durch Generalversammlungsbeschluss aufgenommen werden. Diejenigen Grundeigentümer, welche ein neues Haus oder eine Liegenschaft erstellen, können sich ebenfalls in gleicher Form für die Mitgliedschaft bewerben, wenn sie 10 Jahre von der Genossenschaft Wasser bezogen haben.

§ 4

Findet ein Eigentümerwechsel statt, so gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über, es sei denn, er verzichte darauf.

Bereits bezahlte Eintrittsgebühren werden im Falle eines Verzichts nicht zurückerstattet.

§ 5

Tritt ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, so verwirkt es seinen Anteil am Genossenschaftsgut, als auch die bisherige Wasserberechtigung. Wenn Pfandgläubiger nach einem Konkurs nicht in dessen Rechte und Pflichten eintreten, so fällt das Wasserrecht ohne weitere Entschädigung und Rückvergütung anheim.

§ 6

Wenn Gebäulichkeiten, für welche das Wasserrecht besteht, eingehen, so erlischt das Letztere, sofern innert 4 Jahren nicht wieder aufgebaut wird. Sollte ein Gebäude abgebrochen und das Grundstück verkauft werden, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7a

Die Genossenschaft hat das Recht, Mitglieder und Wasserbezüger, welche ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen, die Genossenschaft trotz wiederholter Warnung auf betrügerische Weise zu schädigen suchen oder sonst nach zweimaliger Bestrafung sich Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und das Reglement über Wasserabgabe zu schulden kommen lassen, ohne jede Entschädigung und Rückvergütung die Mitgliedschaft und das Recht auf Wasserbezug verlustig zu erklären. Die strafrechtliche Verfolgung wird vorbehalten.

§ 7b

Lässt ein Mitglied oder Wasserbezüger anderes Wasser, ausser von der Genossenschaft "Waldmatte", in sein fest installiertes Netz in Haus und Stall einfliessen, ist die Genossenschaft berechtigt, nach einmaliger Vorwarnung, die Mitgliedschaft nichtig zu erklären und der Wasserbezug zu verweigern. Anschlussgebühren werden keine zurückbezahlt. Kontrollstelle ist ein neutrales Sanitärgeschäft.

### **Finanzierung der Genossenschaft**

§ 8

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaften haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9

Zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse und des Betriebes, für Verzinsung, Amortisationen, Erneuerung sowie zur Bildung von genügenden Reserven sind vorgesehen:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Erträge aus dem Wasserverkauf

§ 10

Der Wasserzins wird im Tarif, welcher ein Bestandteil des Wasserreglementes bildet, unter möglicher Berücksichtigung der Verhältnisse, vom Vorstand unter Ratifikationsvorbehalt der Genossenschaft bestimmt. Der Tarif kann jederzeit für sich allein auf Beschluss der Generalversammlung abgeändert, muss aber den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. Insbesondere sollen Gebühren und Wassertarif so festgesetzt werden, dass die Wasserversorgung selbsttragend wird.

§ 11

Ein Geschäftsgewinn, zwecks Auszahlung von Dividenden, wird nicht beabsichtigt. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Grundsätze von Art. 664 ff OR.

## **Organisation der Genossenschaft**

### § 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) der Brunnenmeister

### § 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Die ordentliche Jahresversammlung hat im Frühjahr stattzufinden und wird vom Vorstand angeordnet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches und zu begründendes Verlangen von stimmbfähigen Genossenschaftlern, nach Art. 881 OR, abgehalten. Der Zeitpunkt und die Traktandenliste ist den Mitgliedern zehn Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

### § 14

Stimmberechtigte an der Generalversammlung sind alle in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende Genossenschaftler sowie je ein Stellvertreter bzw. je ein Delegierter derjenigen öffentlichen Verwaltungen und Genossenschaften, welche Genossenschaftsmitglieder der Wasserversorgung "Waldmatte" Niederschongau sind. Stellvertretung durch eine im gleichen Haushalt mit dem Genossenschaftler lebende stimmbfähige Familienangehörige ist gestattet.

### § 15

Eine gemäss § 13 erfolgte Bekanntmachung der Versammlung ist beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen auf den Namen und unter Haftbarkeit der Genossenschaft.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet in allen Abstimmungen die absolute Mehrheit der Stimmenden. Zur Aufnahme oder Ausschliessung von Genossenschaftern sowie zu Beschlüssen betreffend Abänderung der Statuten, bedarf es  $2/3$  der zur Versammlung erschienen Mitglieder. Vorbehalten sind die Fälle von Art. 889 und Art. 914, Ziff. 11 OR.

#### § 16

Der Präsident leitet die Versammlungen, stimmt mit und entscheidet bei gleichgeteilten Stimmen. Der Genossenschafts-Aktuar führt das Protokoll und zwei aus der Mitte der Versammlung, vom Präsidenten bezeichnete Mitglieder, funktionieren als Stimmzähler. Solcherart gefasste Beschlüsse sind sowohl für die Mitwirkenden, als auch für die Minderheit und die Abwesenden rechtsverbindlich.

#### § 17

Gewählt werden können alle Genossenschaftler, die nach dem kantonalen Gesetz über Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sind, die nötigen Fähigkeiten besitzen und an der Versammlung anwesend sind. Juristische Personen können ihr Wahlrecht ausüben, dürfen aber nicht gewählt werden. Die für eine Annahme der Wahl bestehende Pflicht gilt für eine Amtsdauer. Sämtliche Funktionäre sind wieder wählbar, es ist jedoch keiner gehalten, sich für eine weitere Amtsdauer wählen zu lassen.

#### § 18

Die Genossenschaft wird geleitet von einem Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung aus, wacht über die Innehaltung der Statuten und des Reglementes, erteilt, wenn nötig, Bussen, handhabt die Strafbestimmungen, führt die nötigen Bücher, besorgt das Rechnungswesen, wählt, wenn erforderlich, einen Vize-Präsidenten, entscheidet über die Art der Ausführung der von der Genossenschaft beschlossenen Anlagen und schliesst hierauf bezügliche Verträge ab. Er sorgt auch für Instand-

haltung und Beaufsichtigung der gesamten Wasserversorgungsanlage und vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber, gerichtlich und aussergerichtlich.

Namens der Genossenschaft zeichnet Präsident, Aktuar und Kassier kollektiv zu zweien.

#### § 19

Der Vorstand hat Kompetenz für Auslagen bis zum Kostenbetrag von Fr. 5'000.--. Ueber Fälle, welche in den Statuten und dem Reglement nichts Besonderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ueber schwerwiegende Fälle kann an der Generalversammlung entschieden werden.

#### § 20

Der Kassier besorgt das Kassawesen der Genossenschaft und hat jeweils auf Ende eines Jahres die Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Dieser hat sie nach Durchsicht der Rechnungsprüfungskommission rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

#### § 21

Ueber die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung sowie des Vorstandes, wird vom Aktuar ein Protokoll geführt, welches an der ordentlichen Generalversammlung vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung durch den Präsidenten und den Aktuar zu unterzeichnen ist.

#### § 22

Zur Beaufsichtigung und Bedienung der Wasserversorgungsanlage wird ein Brunnenmeister gewählt. Seine Rechte und Pflichten werden im Brunnenmeister-Pflichtenheft, in Beachtung der SVGW-Richtlinien, geregelt.

§ 23

Die Generalversammlung wählt für eine 4-jährige Amtsdauer, die mit derjenigen des Vorstandes zusammenfällt, eine aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission und bezeichnet den Vorsitzenden derselben. Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Amtsverwaltung und Rechnungsführung zu prüfen und über den Befund an der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

§ 24

Das Rechnungs- und Betriebsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember.

§ 25

Ueber allfällige Streitigkeiten bezüglich der Auslegung der Statuten und des Reglementes, ebenso zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, entscheidet die Generalversammlung.

§ 26

Eine Auflösung und Liquidation der Genossenschaft darf erst nach Tilgung einer eventuellen Schuld erfolgen (Art. 913 OR). Zu den Generalversammlungen, in welchen über die Auflösung der Genossenschaft beraten und beschlossen werden soll, sind die Genossenschafter vierzehn Tage vorher mit eingeschriebenem Brief einzuladen. Für die Liquidation der Genossenschaft hat die Generalversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasste, sofort eine Liquiditätskommission von fünf Mitgliedern zu bestimmen, welche mit den nötigen Vollmachten auszurüsten ist.

§ 27

Bei einer Liquidation der Genossenschaft wird das Genossenschaftsvermögen, nach Tilgung der Schulden, unter die Genossenschafter prozentual verteilt, im Verhältnis des bezahlten Betrages der letzten fünf Jahre.

§ 28

Offizielles Publikationsorgan nach aussen ist das Schweiz. Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Anschlag oder Zirkular.

Die Gründungsversammlung hat die vorstehenden Statuten genehmigt am 3. Oktober 1986.  
Die Statuten wurden an der GV vom 8.3.1995 totalrevidiert und einstimmig genehmigt.

Niederschongau, 8. März 1995

Der Präsident:



Der Aktuar:

